



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 302/19

vom

26. September 2019

in der Strafsache

gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 26. September 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. März 2019 dahin abgeändert, dass der Angeklagte wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt ist.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seiner Revision zu tragen, jedoch wird die Gebühr um ein Achtel ermäßigt. Ein Achtel der im Revisionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen und notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum bandenmäßigen (unerlaubten) Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen bewaffneten (unerlaubten) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (in nicht geringer Menge) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten ist im Umfang der Beschlussformel erfolgreich; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

dieselbe Rauschgiftmenge, so dass die geleistete Beihilfe hinter dem täterschaftlichen Handeltreiben zurücktritt (vgl. SSW/Eschelbach, StGB, 4. Aufl., § 52 Rn. 20).

4 Der Schuldspruch wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hat deshalb zu entfallen. Dies hat den Fortfall der vom Landgericht hierfür festgesetzten Einzelstrafe zur Folge, so dass nur die für das verbleibende bewaffnete Handeltreiben mit Betäubungsmitteln verhängte Freiheitsstrafe von drei Jahren bestehen bleibt.

5 3. Der erzielte Teilerfolg des Beschwerdeführers führt zu einer Kostenteilung nach § 473 Abs. 4 StPO.

Mutzbauer

Schneider

Berger

RiBGH Prof. Dr. Mosbacher
ist wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung gehindert.

Köhler

Vorinstanz:

Berlin, LG, 07.03.2019 - 254 Js 37/18 (537 KLS) (29/18)